

# Statuten

## Pistolenklub

### Niederbipp



***PISTOLEN-CLUB***  
***Niederbipp***

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den Statuten die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Fassung vom März 2011

## Verzeichnis

Abstimmungen und Wahlen .....	7	Regelung des Nachlasses .....	11
AdA, Teilnehmer von Bundesübungen.....	4	Revision der Statuten .....	11
Aktuar .....	9	Revisor und Fähnrich .....	7
Anträge an die Vereinsversammlung .....	7	Schiessstand Chleihölzli.....	10
Auflösung des Vereins .....	11	Schiessübungen und Versammlungen .....	10
Ausländer .....	3	Schützenmeister .....	9
Beschlussfähigkeit.....	7	Stellvertretungen .....	9
Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	9	Teilnahme an Bundesübungen.....	3
Dauer des Vereinsjahres.....	10	Teilnehmer von Bundesübungen.....	4
Ehrenmitgliedschaft.....	5	Verantwortung des Vorstandes .....	8
Einberufung der Vereinsversammlung .....	7	Verbandsorgan .....	10
Haftung des Vereins.....	10	Vereinsausschluss.....	4
Haftung des Vorstandes.....	9	Vereinsaustritt.....	5
Jungschützenleiter .....	9	Vereinsbeitritt.....	4
Kassier .....	9	Vereinsorgane .....	6
Mitgliederarten.....	3	Vereinspräsident.....	8
Mitgliedschaft .....	3	Vereinstrainer .....	9
Munitionsverwalter .....	9	Verspätete Anträge.....	7
Name, Sitz und Zweck .....	3	Vizepräsident.....	8
Nicht befolgen von Anordnungen durch AdA ....	4	Vorstand .....	7
Ordentliche Vereinsversammlung .....	6	Vorübungen zu den Bundesübungen .....	4
Rechnungsprüfung .....	10	Zusammensetzung des Vorstandes .....	8

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Der Pistolenklub Niederbipp gegründet im Jahre 1913 mit Sitz in Niederbipp (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder und führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Pistolenklub Niederbipp ist berechtigt die Militärschiessanlage „Chleihölzli“ in der Gemeinde Wiedlisbach zu benützen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Berner Schiesssportverband (BSSVBE) und dem Oberraargauischen Schiesssportverband (OASSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

Mitgliederarten

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Mitgliedschaft

Alle Schweizer Bürger sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Teilnahme an Bundesübungen

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

### **Art. 3**

Vereinsbeitritt	<p>Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser unterbreitet der Vereinsversammlung den Vorschlag zur Aufnahme oder Abweisung in den Verein.</p> <p>Von der Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibende Antragsteller werden nicht vorgeschlagen. Die Vereinsversammlung entscheidet durch einfaches Mehr über die Aufnahme.</p>
-----------------	--

### **Art. 4**

AdA, Teilnehmer von Bundesübungen	Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Teilnehmer von Bundesübungen	Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

### **Art. 5 Nichtmitglieder**

Vorübungen zu den Bundesübungen	<p>Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.</p> <p>Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.</p>
---------------------------------	---

### **Art. 6**

Nicht befolgen von Anordnungen durch AdA	Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
--	--

### **Art. 7**

Vereinsausschluss	<sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf
-------------------	---

Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren kann offen oder geheim durchgeführt werden. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

#### **Art. 8**

Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

#### **Art. 9**

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

<sup>1</sup> Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Schützen, die sich mindestens 15 Jahre als Schützenmeister im Verein betätigt haben.

Zu Ehrenmitglieder werden automatisch Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

#### **Art. 10**

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 11**

Ordentliche Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms und Teilnahme an Schiessanlässen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vornehmen von Wahlen:
  - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
  - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

## **Art. 12**

Einberufung der  
Vereinsversammlung

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

## **Art. 13**

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge an die Ver-  
einsversammlung

<sup>2</sup> Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzu-  
reichen.

Verspätete Anträge

<sup>3</sup> Spätere oder an der Vereinsversammlung eingebrachte Anträge können erst an  
der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Abstimmungen und  
Wahlen

<sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird)  
durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsi-  
dent stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 14**

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mind. 5  
Mitgliedern. Diese Zahl kann im Bedarfsfall von der Vereinsversammlung verändert  
werden. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

## **Art. 15**

Revisor und Fähn-  
rich

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.  
Es werden 2 Revisoren gewählt.

## IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

### Art. 16

Zusammensetzung des Vorstandes	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, verantwortlicher Schützenmeister, Munitionsverwalter. Sofern im Verein die Funktionen Vereinstrainer und/oder Jungschützenleiter belegt sind, gehören diese auch dem Vorstand an.</p> <p>Mehrfachfunktionen sind möglich, sofern diese von der Vereinsversammlung genehmigt wurden.</p>
--------------------------------	---

### Art. 17

Verantwortung des Vorstandes	<p><sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände</li><li>- Aufstellen des Schiessprogramms</li><li>- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe</li><li>- Vermögensverwaltung</li><li>- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung</li><li>- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4</li><li>- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen</li><li>- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken</li><li>- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten</li><li>- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.</li></ul>
Vereinspräsident	<p><sup>2</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.</p> <p>Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied je nach Sachgeschäft z.B. „für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier“ die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.</p>
Vizepräsident	<p><sup>3</sup> Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er hat zudem die Funktion des Fähnrichs und ist damit auch für die Standarte verantwortlich. Er unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.</p>

Aktuar	<sup>4</sup> Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
Kassier	<sup>5</sup> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er mit geringstem Risiko zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen mit Einzelunterschrift.
Schützenmeister	<sup>6</sup> Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Dem ersten Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
Vereinstrainer	<sup>7</sup> Dem Vereinstrainer (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
Jungschützenleiter	<sup>8</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
Munitionsverwalter	<sup>9</sup> Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
Stellvertretungen	<sup>10</sup> Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

### **Art. 18**

Haftung des Vorstandes	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
------------------------	---

### **Art. 19**

Beschlussfähigkeit des Vorstandes	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
-----------------------------------	---

#### **Art. 20**

Rechnungsprüfung Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

#### **Art. 21**

Verbandsorgan Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

### **V. Finanzielles**

#### **Art. 22**

Dauer des Vereinsjahres Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

#### **Art. 23**

Haftung des Vereins Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24**

Schiessübungen und Versammlungen Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

#### **Art. 25**

Schiessstand „Chleihölzli“ Auf dem Schiessstand „Chleihölzli“ gelten die Vorschriften und das Betriebsreglement der Militärschiessanlage „Chleihölzli“.

#### **Art. 26**

Revision der Statuten Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

#### **Art. 27**

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 28**

Regelung des Nachlasses Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Regionalen Schützenverband zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an in Abschnitt 1 genannte Organisation über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Die Statuten vom 3. Dezember 1993 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. März 2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den OASSV und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Genehmigung Pistolenklub Niederbipp:

Ort / Datum: Niederbipp, 19.03.2011

Rosmarie Marti  
Präsidentin

Josef Schmidlin  
Aktuar